



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB

Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ des Marktes Waidhaus

Der Marktgemeinderat des Marktes Waidhaus hat in öffentlicher Sitzung am 16.01.2023 beschlossen den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufzustellen (5. Änderung des Flächennutzungsplans). Wesentliches Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist es, die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Marktgemeindegebietes planungsrechtlich zu steuern. Im übrigen Marktgemeindegebiet sind Windkraftanlagen dann nicht privilegiert zulässig. Auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hingewiesen. Räumlicher Geltungsbereich der Planung ist das gesamte Marktgemeindegebiet von Waidhaus, die Steuerung der Windkraftnutzung bezieht sich auf den privilegierten Außenbereich des Marktgemeindegebiets. Der räumliche Geltungsbereich und die dargestellten Konzentrationszonen können dem beigefügten Lageplan entnommen werden, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Durch eingetretene Genehmigungsfiktion am 21.02.2024 gilt der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des Marktes Waidhaus nach § 6 Abs. 4 Satz 1 u. Satz 4 BauGB i.V.m. Art. 42a Abs.1 BayVwVfG als genehmigt. Mit Bescheid vom 21.02.2024 Az. 42/6100-02-35 hat das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab die eingetretene Genehmigungsfiktion bescheinigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des Marktes Waidhaus wirksam.

Alle Bürgerinnen und Bürger können den wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Waidhaus (Schulstraße 4, 92726 Waidhaus, Zimmer 2, OG) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ auf andere als gesetzliche Normen (z. B. DIN-Normen) Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass diese ebenfalls von jedermann zu den Öffnungszeiten in der o. g. Stelle im Rathaus des Marktes Waidhaus eingesehen werden können.

Allgemeine Dienstzeiten:

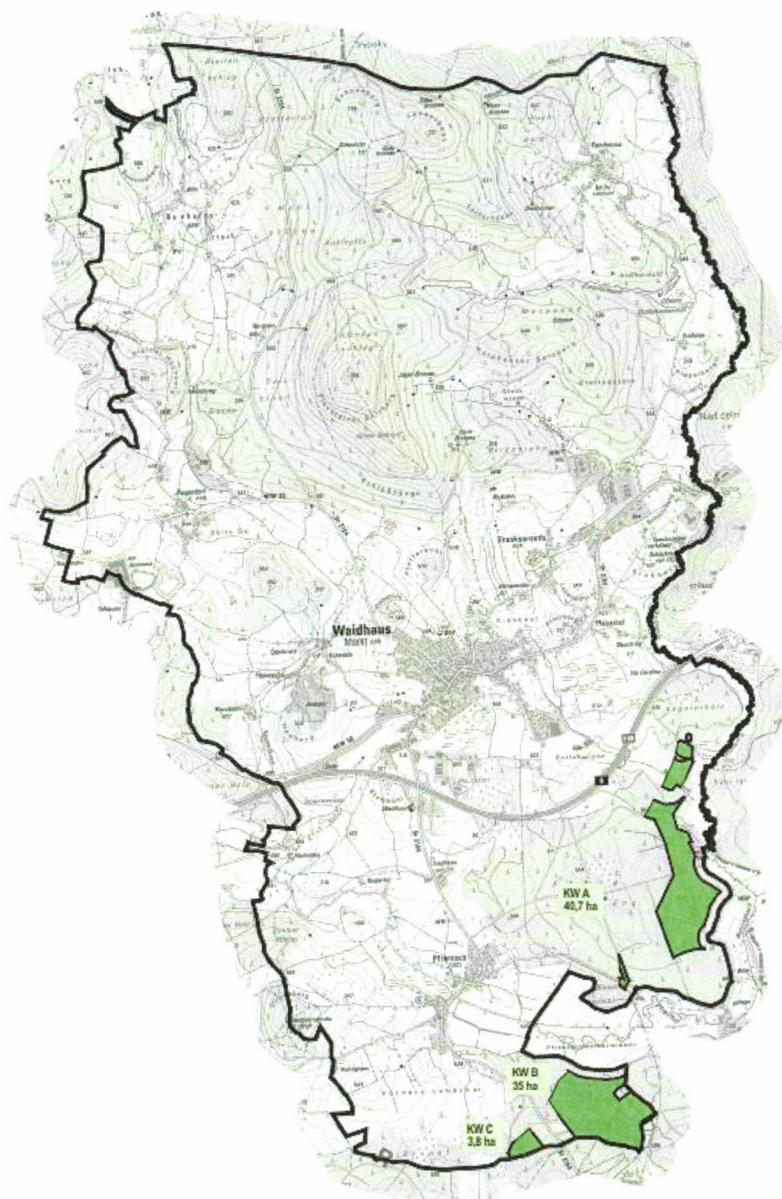
Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch:	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs (ganzes Gemeindegebiet) und der Konzentrationszonen Windkraft, außerhalb dieser Konzentrationszonen steht der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau bzw. der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entgegen (Ausschlusswirkung), ohne Maßstab (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)



Waidhaus, den 26.01.2024

MARKT Waidhaus

Markus Bauriedl
1. Bürgermeister



angeheftet am 26.01.2024

abgenommen am _____

(frühestens abnehmen am) 29.02.2024